OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501062/2/FP

Datum:
Linz, 30. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14.11.2025, GZ: BHFR/925060006002/25, wegen einer Übertretung des Oö. NSchG 2001,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Bf folgenden Vorwurf:

„[…] Zeitraum: ab 16.09.2024 bis zumindest 21.10.2024
Ort: C__ unterhalb der Wehranlage Pfahnlmühle (Grst.Nr. aaa, KG bbb D__, Grst.Nr. ccc, KG ddd E__ sowie Grst.Nr. eee und fff, KG ggg F__)

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der G__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese nach dem Hochwasserereignis im September 2024 ohne Bewilligung umfangreiche Baggerarbeiten im Gewässerbett der C__ und in deren Uferbereich in Auftrag gegeben bzw. durchführen hat lassen, obwohl gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 lit. f Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen, im Grünland (§ 3 Z 6) im Fließgewässeruferschutzbereich außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, einer Bewilligung der Behörde bedarf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 10 Abs. 2 Z. 2 lit. f i.V.m. § 56 Abs. 3 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl.Nr. 62/2024 i.V.m. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2024

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 3.500,00	33 Stunden	§ 56 Abs. 3 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, idF LGBl.Nr. 62/2024

[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11.12.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass das Handeln nicht tatbildlich war, zumal es sich um Maßnahmen zur Abwehr einer „unmittelbar drohenden Gefahr… […]" handelt, die vom Geltungsbereich des Oö. NSchG 2001 ausgenommen seien, weiters dem Bf kein Verschulden angelastet werden könne. Es habe sich um Gefahr in Verzug gehandelt, weil der Wasserstand aufgrund des Hochwasserereignisses 2024 bis auf wenige Zentimeter von einer Überflutung der Betriebsanlage entfernt war.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 18.12.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf – wie schon in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.05.2025 – den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwurf gemacht.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 in der am Tattag gültigen Fassung lauten:

„§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;
[…]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie

2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
   a) die Überspannung mit Brücken;
   b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
   c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
   d) die Rodung von Ufergehölzen;
   e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2019, 125/2020) […]"

§ 56

Strafbestimmungen

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer

1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. anzeigepflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 6) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 6) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;

2a. im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;

3. bewilligungspflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
4. anzeigepflichtige Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) ohne Anzeige oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
5. in Landschaftsschutzgebieten (§ 11) oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
6. unerlaubte Eingriffe in ein Naturdenkmal ausführt oder in einer Ausnahmebewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 16 Abs. 3);
7. bewilligungspflichtige Maßnahmen im Sinn des § 24 Abs. 3 ohne Bewilligung ausführt oder in einer Bewilligung verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen (§ 24 Abs. 6) nicht einhält;
8. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Ausnahmebewilligung gemäß § 25 Abs. 5 ausführt oder in einer Ausnahmebewilligung verfügte Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält;
9. Eingriffe, die in einem Naturschutzgebiet (§ 25) verboten sind, ohne Anzeige gemäß § 25 Abs. 4 oder vor Ablauf der im § 6 Abs. 3 genannten Frist oder vor der Mitteilung, dass eine Untersagung des Vorhabens nicht erfolgen werde (§ 6 Abs. 5), oder trotz Untersagung des Vorhabens ausführt oder ausgeführt hat;
10. in Naturschutzgebieten (§ 25) die in einem Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 4 verfügten Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht einhält.

(Anm: LGBl.Nr. 54/2019)

(4) Bildet die unzulässige Durchführung eines Vorhabens den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung oder Einstellung des Vorhabens oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten naturschutzbehördlichen Bewilligung oder durch Nichtuntersagung gemäß § 6 nach Ablauf der Untersagungsfrist.

(Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019)"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Unvollständiger Vorwurf

IV.1.1. „Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (Walter/Thienel II^2 § 44 a Anm 4). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. 8. 2008, 2008/09/0042). Eine Strafe darf nur für jene Tat verhängt werden, auf die sich die – das Strafverfahren einleitende – erste Verfolgungshandlung (vgl § 32) bezogen hat (Mannlicher/Quell II8 § 44 a Anm 3; Walter/Thienel II^2 § 44 a Anm 4; Thienel/Schulev-Steindl5 493).

Die Umschreibung dieser Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. 3. 2010, 2010/17/0017; 17. 4. 2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. 7. 1988, 86/01/0258; 31. 1. 2000, 97/10/0139; s auch VwGH 6. 11. 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. 4. 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen."
(vgl. VwGH 24.04.2008, 2007/07/0124) [Hervorhebungen nicht im Original].

„Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (VwSlg 15.745 A/2001; VwGH 28. 11. 2008, 2008/02/0200; etwa auch VwGH 15. 1. 1986, 85/03/0077 [Ungenauigkeit bei der Tatortbezeichnung]; VwGH 25. 5. 2007, 2007/02/0133 [im Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tatzeit]; VwGH 27. 4. 2012, 2011/02/0324 [Umschreibung eines Straßenstücks ohne genaue Kilometerangabe]; s auch VwGH 21. 4. 1994, 93/09/0423 [Anführung des Jahres 1991 – statt richtig 1992 – ist ein offenbares, für jedermann erkennbares Versehen]; ähnlich zu unwesentlichen Schreibfehlern VwGH 17. 5. 1988, 87/04/0121)."
(*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2 (Stand 01.07.2013, rdb.at)).

Bereits die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.05.2025 weist gleichlautend den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Spruchtext auf.
Im Spruch wirft die belangte Behörde dem Bf vor, es „als zur Vertretung nach außen Berufener der G__, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese nach dem Hochwasserereignis im September 2024 ohne Bewilligung umfangreiche Baggerarbeiten im Gewässerbett der C__ und in deren Uferbereich in Auftrag gegeben bzw. durchführen hat lassen".
Der Bf soll insofern dafür verantwortlich gemacht werden, dass er jemand anderen dazu veranlasst hat rechtswidrige Handlungen vorzunehmen.

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist zu bestrafen „wer" „bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält".

Das Gesetz richtet sich daher an den unmittelbaren Täter.

Eine unmittelbare Strafbarkeit eines Auftraggebers sieht das Naturschutzgesetz in Bezug auf bestimmte im Gesetz genannte Eingriffshandlungen (Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs im Fließgewässeruferschutzbereich im Gegensatz zu anderen Tatbeständen (vgl. bspw. § 56 Abs. 1 Z 13; Abs. 2 Z 4, 5 und 6) nicht vor.
Wirft die belangte Behörde dem Bf im Strafverfahren insofern vor, dass er Arbeiten in Auftrag gegeben habe „bzw." durchführen habe lassen, stützt sie diese Verantwortung im Spruch nicht darauf, dass der Bf die verbotene Maßnahme selbst (arg. „wer ausführt") ausgeführt hat. Sie wirft dem Bf damit einen vom Gesetz nicht mit Strafe bedrohten Sachverhalt vor.
Das Gesetz sieht keine unmittelbare Täterschaft beim Auftraggeber vor.

Der Bf wird dabei auch nicht in die Lage versetzt, seine Verteidigungsrechte wahren zu können und einer Doppelbestrafung zu entgehen, zumal denkbar wäre, dass die Behörde ihm in einem weiteren Strafverfahren, die vom Gesetz vorgesehene unmittelbare Tat (Ausführen) vorwirft.

IV.1.2. Fehlender Vorwurf einer Beihilfe

Die belangte Behörde hätte dem Bf während aufrechter Verfolgungsverjährung und bei Fassung eines gesetzgemäßen Vorwurfs (siehe dazu weiter unten) deshalb, wenn sie ihn dafür bestrafen will, dass er jemand anders zu einer rechtswidrigen Tat veranlassen wollte, einen Vorwurf unter Anwendung des § 7 VStG machen müssen.
Dieser setzt allerdings Vorsatz (der im Spruch vorzuwerfen ist) voraus und ist in Bezug auf die Spruchfassung an weitere Voraussetzungen geknüpft.

„Ein wegen Beihilfe gemäß § 7 VStG verurteilendes Straferkenntnis hat somit in seinem § 44 a lit a VStG betreffenden Spruchteil unter anderem sowohl jene Tatumstände in konkretisierter Form zu umschreiben, welche eine Zuordnung der Tat des Haupttäters zu der durch seine Tat verletzten Verwaltungsvorschrift ermöglichen, als auch jenes konkrete Verhalten des Beschuldigten darzustellen, durch welches der Tatbestand der Beihilfe hiezu verwirklicht wird; dazu gehört der konkrete Tatvorwurf, der die Annahme rechtfertigt, der Beschuldigte habe die Tat vorsätzlich begangen." (VwGH 30.06.1999, 99/04/0040)

Diesfalls wäre im Spruch zunächst darzulegen gewesen, wodurch konkret es zu einer Tatbestimmung durch den Bf gekommen ist (z.B. einen konkret bestimmten Auftrag an ein bestimmtes Erdbauunternehmen oder eine bestimmte Person an einem bestimmten Tag), wobei in diesem Zusammenhang auch der Vorsatz des Bf darzustellen gewesen wäre.

„[…] Die Beteiligungsstrafbarkeit gem § 7 setzt die Feststellung der entsprechenden Beitragshandlung, deren objektive Auswirkung in der Tathandlung des unmittelbaren Täters und die Vorsätzlichkeit des Beitragenden voraus. […] Für den Fall der Tatbeteiligung sind im Spruch daher anzuführen (dazu auch § 44a Rz 4):
[…]
• Die Norm des § 7 (VwGH 10. 6. 1985, 85/10/0043).
• Zeit, Ort und Inhalt/Modalität der Beteiligungshandlung (also der Bestimmung oder des sonstigen Tatbeitrags); dazu VwGH 23. 2. 1995, 92/18/0277; LVwG NÖ 3. 2. 2015, LVwG-BN-14–0026; LVwG Tirol 22. 10. 2014, LVwG-2014/22/2767-1. Die Tatzeitnennung ist schon allein zur Vermeidung von Doppelbestrafungen geboten (VwGH Ro 2014/02/0087 ÖBA 2015/188 = ZFR 2015/172); für Verzichtbarkeit des Orts, wenn Zeit und Modalität zur Konkretisierung hinreichen: VwGH 27. 2. 1991, 90/03/0206.
• Die Tatbegehung durch den unmittelbaren Täter (soweit für die Strafbarkeit in § 7 vorausgesetzt: dazu Rz 8 ff); dazu VwGH 19. 12.1997, 96/02/0594; VwSlg 13.112 A/1990. Auch der unmittelbare Täter ist zur Vermeidung von Doppelbestrafungen zu nennen (nochmals VwGH Ro 2014/02/0087 ÖBA 2015/188 = ZFR 2015/172; VwGH 23. 1. 2018, Ra 2017/02/0274).
• Die kausale Verbindung zwischen Tatbeitrag und Tatausführung (VwSlg 4948 A/1959).
• Der Vorsatz des Tatbeteiligten auf die Förderung/Veranlassung der Tatbegehung (VwSlg 4948 A/1959; 13.112 A/1990; VwGH 15. 9. 1992, 91/04/0033; dazu auch LVwG Burgenland 1. 9. 2014, E 084/03/2014.009/002).
[…]
[*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[3] § 7 Rz 13 (Stand 01.07.2023, rdb.at)]

„Fehlt die Angabe des unmittelbaren Täters im Spruch des Straferkenntnisses, so genügt dieser nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG (vgl. VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087 bis 0088)." (VwGH 23.01.2018, Ra 2017/02/0274)

„Anstiftung und Beihilfe sind nur dann strafbar, wenn der unmittelbare Täter das Tatbild hergestellt hat, das der übertretenen Vorschrift entspricht, weshalb die Feststellung, wer der unmittelbare Täter ist, wesentlich ist (Hinweis E vom 27. April 1999, 99/05/0020, mwH)." (VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087)

„Ergeben sich die unmittelbaren Täter nicht aus dem Text des Spruches, sondern wird nur auf eine nicht angeschlossene Beilage verwiesen, ist hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat den durch die Rechtsprechung zu § 44a Z 1 VStG aufgestellten Anforderungen an den Spruch, wonach im Falle einer Anstiftung im Spruch auch der unmittelbare Täter, also der Angestiftete, anzuführen ist, nicht Genüge getan. Das Fehlen der Nennung der unmittelbaren Täter könnte die Gefahr einer Doppelbestrafung mitsichbringen. Diese Gefahr besteht auch hinsichtlich der Tatzeit, wenn sie von der Behörde mit einem Zeitraum festgesetzt wird, ohne dass klar ist, ob sich der Zeitraum auf

die Haupttaten oder die Anstiftungen bezieht, wobei beides zeitlich (einem Zeitpunkt) zuzuordnen wäre." (VwGH 19.12.2014, Ro 2014/02/0087)

Die belangte Behörde hat dem Bf insofern (unmittelbar) einen vom Gesetz nicht inkriminierten Vorwurf gemacht, nämlich dass er in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einen Auftrag erteilt hat, bzw. „umfangreiche Baggerarbeiten" durchführen hat lassen. Dafür würde er verwaltungsstrafrechtlich haften.

Das Oö. NSchG 2001 kennt eine derartige verwaltungsstrafrechtliche Auftraggeberhaftung in Bezug auf den vorliegenden Tatbestand nicht.

Die notwendigen Feststellungen und Ausführungen in Bezug auf eine Beitragstäterschaft in Form der Bestimmungstäterschaft fehlen indes, sodass dem Bf auch diesbezüglich kein gesetzgemäßer Vorwurf gemacht wurde.

IV.1.3. Nicht ausreichend konkretisierter Vorwurf in Bezug auf die unmittelbare Tathandlung:

Die belangte Behörde macht in ihrem Spruch den Vorwurf, es sei durch „umfangreiche Baggerarbeiten im Gewässerbett der C__ und in deren Uferbereich" das Gesetz verletzt, weil keine Bewilligung vorgelegen sei.

Ausgehend von einem diesbezüglichen Vorwurf an den unmittelbaren Täter ist auch diesbezüglich nicht von einem gesetzgemäßen Vorwurf auszugehen.

Das Gesetz verlangt die vorherige Einholung einer Bewilligung, wenn eine Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs erfolgt und nennt als Beispiele das Ausbaggern (also des Gewässerbetts), Uferverbauungen und Verrohrungen.
Der Bestimmung ist also inhärent, dass es insofern zu einer solchen Stabilisierung und Veränderung des Gewässerbetts zu kommen hat, dass es nachher eine andere naturschutzfachliche Qualität aufweist, als zuvor.

Wie unter Punkt IV.1.1. dargestellt, erfordert ein gesetzgemäßer Vorwurf eine ausreichende Konkretisierung des vorgeworfenen Tuns und damit auf Sachverhaltsebene eine Umschreibung des inkriminierten Handelns in einer Form, die den Schluss zulässt, dass das Handeln unter den gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden kann. Es muss also im Spruch dargestellt werden, dass mit dem Bagger bestimmte Arbeiten durchgeführt wurden, die dazu geführt haben, dass das Gewässerbett stabilisiert und umgestaltet, also verändert wurde.
Nach der vorliegenden Norm müssen die Tatbestandselemente „Stabilisierung", „Umgestaltung", „Gewässerbett", „Uferbereich" kumulativ vorliegen (arg. „und").

Der Vorwurf, der Bf habe „umfangreiche Baggerarbeiten im Gewässerbett und dem Uferbereich" vorgenommen, erreicht den erforderlichen Konkretisierungsgrad dabei insofern nicht, weil die Begriffe „umfangreich" und „Baggerarbeiten" unbestimmt sind, und keinen Rückschluss darauf zulassen, in welcher Form die Baggerarbeiten stattgefunden haben, welches Ausmaß die Baggerarbeiten erreicht haben und ob es durch sie zu einer „Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs" gekommen ist. Gerade aufgrund der Umstände (Hochwasserereignis) ließe dieser Vorwurf beispielweise auch die Annahme zu, dass nur Fremdmaterial (z.B. mitgerissene Gegenstände, Müll, etc.) aus dem Bach bzw. dem Bachbett entfernt wurden und dabei das Gewässerbett nicht stabilisiert und umgestaltet wurde.
Die Behörde hätte in diesem Zusammenhang im Spruch darlegen müssen, was aus dem Bach entfernt wurde und warum dadurch das Gewässerbett oder das Ufer in einer Form verändert wurde, wie es das Gesetz für die Bewilligungspflicht vorsieht, also nach der Maßnahme in anderer Form bestand als zuvor.

Die fehlende Konkretisierung beeinträchtigt die Verteidigungsrechte des Bf und setzt ihn der Gefahr der Doppelbestrafung aus, zumal ihm der gleiche Vorwurf in Bezug auf einen anderen Sachverhalt neuerlich gemacht werden könnte und der vorliegende Vorwurf auch die Annahme zuließe, dass die Arbeiten nicht der Bewilligungspflicht unterlagen.

IV.2. Sache des Beschwerdeverfahrens

„Nach stRsp des VwGH ist – sofern die Gesetze nicht anderes anordnen (VwGH 19.2.2003, 99/08/0146) – ‚Sache' des Berufungsverfahrens der Gegenstand des Verfahrens in der Vorinstanz, dh jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheides der Unterinstanz (einschließlich beigesetzter Auflagen und Bedingungen [VwGH 22.3.2000, 98/04/0019; 4.4.2002, 2002/08/0066] sowie Leistungsfristen [VwGH 15.6.1992, 91/10/0133; 18.1.1999, 98/10/0097]) gebildet hat (VwSlg 11.237 A/1983 verst Sen; VwGH 19.2.2003, 99/08/0146; 16.11.2005, 2004/08/0025; VfSlg 15.070/1998; Walter/Thienel AVG § 66 Anm 10). Die Grenzen der Sache, über welche die Berufungsbehörde abzusprechen hat, bestimmen sich nicht nach der Angelegenheit, die vor der untergeordneten Instanz in Verhandlung war, sondern nach dem Gegenstand, der durch den Spruch des Bescheides entschieden wurde (VwGH 4.9.2003, 2003/21/0082; VfSlg 7240/1973; Hengstschläger[3] Rz 516; Thienel4 267), dh die Berufungsbehörde darf sachlich nicht über mehr absprechen, als Gegenstand der Entscheidung der unteren Instanz war (VwGH 28.4.1987, 86/07/0043; 31.5.1990, 89/09/0143; 19.5.2004, 2003/18/0081; Walter/Mayer Rz 538)." [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 RZ 59 (Stand 01.07.2007, rdb.at)]
[Hervorhebungen nicht im Original]

In seinem Erkenntnis vom 31.07.2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl: 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten."

In seiner Entscheidung vom 14.03.2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20.09.2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland" auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 08.03.2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006 mwH).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhalts-

elementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

„14 Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0191, mwN).
Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss (vgl. VwGH 5.12.2017, Ra 2017/02/0186, mwN).
15 Das Verwaltungsgericht erachtet die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. Juli 2022 als eine innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG hinreichende Verfolgungshandlung, weil die belangte Behörde dem Revisionswerber damit die Stellungnahme der KFZ-Prüfstelle vorgehalten habe, in der die einzelnen Mängel am gegenständlichen LKW im Einzelnen konkret dargelegt seien.
16 Wie im Straferkenntnis der belangten Behörde fehlen jedoch auch in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme mit Blick auf die Umschreibung der Tathandlungen notwendige Konkretisierungen dahingehend, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 erster Satz KFG der Revisionswerber durch die festgestellten Mängel jeweils verwirklicht haben soll und bezieht sich die Verfolgungshandlung daher nicht auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG. In Anbetracht dessen stellt die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme keine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar."
(VwGH 08.02.2024, Ra 2023/02/0097)

In dieser Entscheidung stellt der VwGH klar, dass der konkrete Vorwurf sich unmittelbar aus dem Spruch (etwa der Aufforderung zur Rechtfertigung) ergeben muss und es nicht hinreicht, allenfalls Unterlagen mitzuübersenden, aus denen sich der Sachverhalt ergibt.

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht insofern nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine unzulässige Auswechslung der Tat durch das Verwaltungsgericht liegt etwa vor, wenn in erster Instanz ein Benützen ohne Benützungsbewilligung bestraft wird, in zweiter Instanz aber eine Anstiftung zum Benützen ohne Benützungsbewilligung (vgl. Hauer/Leukauf[6], § 51 VStG E 75).

IV.3. Ergebnis

Zumal die belangte Behörde dem Bf im Verfahren einerseits nicht vorgeworfen hat, vorsätzlich eine im Spruch ausdrücklich genannte Person dazu veranlasst zu haben, konkret dargestellte verbotene Handlungen zu setzen, die eine

Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs bewirkt haben, und auch die von der anderen Person anzulasten gewesene unmittelbare Tathandlung nicht den gesetzlich erforderlichen Konkretisierungsgrad aufweist ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Spruch entsprechend zu korrigieren, zumal es damit gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen würde.

Das Verwaltungsgericht ist, abgesehen von bloßen Konkretisierungen bzw. einer rechtlich richtigen Subsumtion, nicht berechtigt den Spruch dahingehend zu korrigieren, dass ein von der Behörde zwar vorgeworfenes, nach dem Gesetz aber nicht strafbares Verhalten durch Abänderung der vorgeworfenen Tat in ein anderes strafbares verkehrt wird (vgl. VwGH 10.12.2008, 2004/17/0228).

Zudem ist vorliegend die Verfolgungsverjährungsfrist längst abgelaufen, sodass dem Bf ein abgeänderter – ausreichend konkretisierter – Vorwurf ohnehin nicht mehr gemacht werden kann.

Das Straferkenntnis ist daher bereits aus diesem Grund aufzuheben.

IV.4. Da der Beschwerde Folge zu geben ist, hat der Bf keinerlei Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl